

Information und Beispielrechnung zur Ausgleichsabgabe



Information für externe Kunden

Der Gesetzgeber **verpflichtet Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten** dazu, eine Quote von 5% der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen. Kann ein Unternehmen die Quote nicht erfüllen, muss für jeden nicht besetzten Schwerbehindertenpflichtplatz eine anteilig monatliche Ausgleichsabgabe entrichtet werden.

Seit dem **01.01.2021 gelten die gestaffelten Abgabewerte 140,- bis 360,- Euro**. Die Staffelung richtet sich nach dem Erfüllungsgrad der Pflichtquote.

Bei einer Beschäftigungsquote von unter 2% ist der **Höchstsatz von 360,- Euro** fällig. Bei einer Quote zwischen zwei und unter drei Prozent beträgt die Ausgleichsabgabe 245,- Euro, zwischen drei und unter fünf Prozent werden pro Pflichtarbeitsplatz 140,- Euro erhoben. Besonderheit: Für kleinere Betriebe und Dienststellen mit weniger als 40 bzw. 60 Arbeitsplätzen beträgt die Ausgleichsabgabe 140,- bzw. 245,- €.

Durch die Auftragsvergabe an Lebenshilfe Werkstätten als anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen, können Sie diese Ausgleichsabgabe enorm reduzieren und erhalten im Gegenzug die von Ihnen gewünschte Leistung.

Wer solchen Werkstätten Aufträge erteilt, kann die in der Rechnungssumme angegebene Arbeitsleistung zu 50% auf die gesetzliche Ausgleichsabgabe anrechnen.

Die Arbeitsleistung sind die Leistungen der Menschen mit Behinderung ohne Materialkosten. Der anrechenbare Betrag wird von uns auf jeder Rechnung deutlich ausgewiesen. Sie sehen sofort, welcher Betrag konkret anrechenbar ist.

Weiteres mit Beispielrechnung finden Sie auf der Rückseite:



Beispielrechnung:

In unserem Beispiel führen Sie ein Unternehmen mit 60 Mitarbeitern.

Bei Erfüllung der 5%-Quote müssten Sie 3 schwerbehinderte Mitarbeiter beschäftigen, diese haben Sie aber nicht. Somit wird der Höchstsatz von 360,-€ angesetzt.

Folgende Ausgleichsabgabe berechnet sich wie folgt:

Ein schwerbehinderter Mitarbeiter kostet: $360,-\text{€} \times 12 \text{ Monate} = 4320,-\text{€}/\text{Jahr}$

Bei drei schwerbehinderten Mitarbeitern: $4320,-\text{€} \times 3 = \mathbf{12960,-\text{€}/\text{Jahr}}$ **Ausgleichsabgabe**

Die Ausgleichsabgabe lässt sich reduzieren, wenn Sie Aufträge an eine Werkstatt für behinderte Menschen geben. Die anrechenbare Arbeitsleistung (ohne Material und Fremdkosten) stellt die Grundlage dafür.

Ihr Auftrag an uns mit einer Arbeitsleistung von: $10.000,-\text{€}$

Davon sind 50% anrechenbar. $= \mathbf{5000,-\text{€}}$

Verbleibender Wert der Ausgleichsabgabe: $12960,-\text{€} - 5000,-\text{€} = \mathbf{7960,-\text{€}}$

Durch die Vergabe eines Auftrages mit einem Wert der Arbeitsleistung von 10.000,-€ an eine Werkstatt für behinderte Menschen reduzieren Sie ihre bisherige Ausgleichsabgabe von 12960,-€ pro Jahr auf fast 50%.

In unserem Beispiel verbleibt eine Abgabe von nur noch 7960,-€!

Sie sehen also, ein Auftrag an unsere Werkstatt lohnt sich für Sie in mehrfacher Hinsicht:

- Sie sparen bares Geld bei jeder Vergabe.
- Sie profitieren von einem erstklassigen Preis-/Leistungsverhältnis.
- Kundenzufriedenheit und Qualität haben für uns höchste Priorität.
- Durch Ihr Engagement unterstützen Sie Menschen mit Behinderung bei der Teilhabe am Arbeitsleben und leisten damit einen wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft.

Übrigens, bei allen Aufträgen, die Sie an uns geben, weisen wir Ihre anrechenbare Arbeitsleistung separat auf der Rechnung aus. Sie können also sofort nachrechnen, wie viel Sie am Ende eines Auftrages einsparen können.

Wir freuen uns auf Ihren nächsten Auftrag!

